

lung hinsichtlich des Inhalts des Organisationsvertrags, der in Form einer Urkunde abzuschließen ist, vorgenommen. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auf solche notwendigen Vereinbarungen hingewiesen werden wie Zielstellung, gemeinsame Aufgaben, Art und Weise des Zusammenwirkens, Aufgaben und Befugnisse des Leitbetriebes, Art und Weise der Finanzierung der Tätigkeit, Auftreten im Rechtsverkehr, Voraussetzungen und Bedingungen des Austritts u. a. (vgl. insbesondere § 9 Abs. 2 der VO). Weitergehende und für die Arbeitsteilung und Kooperation innerhalb der Kooperationsgemeinschaft wichtige Festlegungen sollen in ein gemeinsames Arbeitsprogramm aufgenommen werden, das auf der Grundlage des Organisationsvertrags auszuarbeiten ist. Dieses Programm kann wiederum durch Koordinierungs- und Leistungsverträge konkretisiert werden.

Für die unmittelbare Zusammenarbeit in der Kooperationsgemeinschaft sind einige zwingend vorgeschriebene Rechtsvorschriften bedeutsam. Dies betrifft insbesondere die Regelung über die Bildung eines Rates der Kooperationsgemeinschaft, dem die Leiter oder die Beauftragten der beteiligten Betriebe angehören. Der Direktor des Leitbetriebes oder dessen Beauftragter hat den Vorsitz zu führen (§ 6 Abs. 3). Zwingend ist auch die Organisation der Zusammenarbeit auf der Grundlage der kollektiven Willensbildung (§ 6 Abs. 3) und die Regelung, daß die gefaßten Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller beteiligten Betriebe bedürfen (§ 11 Abs. 1). Damit ist die für die Praxis wichtige Frage klargestellt, daß ein modifiziertes Einstimmigkeitsprinzip für die Beschlußfassung nicht in Betracht kommt. Von den zwingenden Vorschriften ist ferner die für die Bildung und die Tätigkeit von Kooperationsgemeinschaften gleichermaßen bedeutsame Regelung über die Mitwirkung der Werk tätigen hervorzuheben (§ 7).

Hinsichtlich der Finanzierung der Zusammenarbeit bestimmt § 14 Abs. 3 der VO, daß keine gemeinsamen Fonds und auch keine anderen Formen gemeinsamen Vermögens der Kooperationsgemeinschaft gebildet werden. Daraus folgt die leistungsgebundene Abrechnung der Mittel in Form von festgelegten Anteilen oder in der Weise, daß jeder Betrieb die sich aus seiner Mitwirkung ergebenden Kosten selbst trägt.

Zur Rechtsstellung der Kooperationsgemeinschaft und der beteiligten Betriebe

Aus den Aufgaben und der inneren Struktur der Kooperationsgemeinschaft ergibt sich, daß diese Organisationsform nicht die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person erfordert. Deshalb wurde in § 3 Abs. 2 der VO festgelegt, daß Kooperationsgemeinschaften keine juristischen Personen sind, wie etwa Investitionskonsortien, Exportkontore oder Warenzeichenverbände. Die an der Kooperationsgemeinschaft beteiligten Betriebe können also nur im eigenen Namen Rechtsbeziehungen zu Dritten eingehen. Das schließt selbstverständlich nicht die Begründung eines Vollmachtsverhältnisses aus; im Organisationsvertrag kann vereinbart werden, daß der Leitbetrieb oder ein hierfür geeigneter anderer Betrieb für die beteiligten Betriebe in deren Namen Verträge abschließt. Eine solche Regelung entspricht der ökonomischen und juristischen Eigenverantwortung der an einer Kooperationsgemeinschaft beteiligten Kombinate und Betriebe, deren Stellung im Planungs- und Leitungssystem durch die Gemeinschaft nicht berührt wird.

Von diesem Prinzip sind auch die weiteren Regelungen der Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit bei Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der im Organisationsvertrag vereinbarten Verpflichtungen, über den Beitritt weiterer Betriebe, den Austritt aus einer Kooperationsgemeinschaft oder deren Beendigung bestimmt. Im Interesse der Sicherung der mit der Kooperationsgemeinschaft verfolgten Ziele orientieren die Regelungen im Prinzip auf das Einvernehmen der beteiligten Betriebe. Dies gilt auch für den Austritt aus der Kooperationsgemeinschaft. Wird ein diesbezügliches Einvernehmen nicht erzielt und sind im Organisationsvertrag keine Modalitäten hinsichtlich der Fristen oder der Zeitpunkte festgelegt, so gilt eine vierteljährige Kündigungsfrist (§ 18).

Streitigkeiten der beteiligten Betriebe aus dem Organisationsvertrag sind zunächst — erforderlichenfalls mit Unterstützung der Staats- und Wirtschaftsorgane — eigenverantwortlich zu lösen. Bei Erfüllungstreitigkeiten und Streitigkeiten wegen der Feststellung über das Bestehen von Rechtsverhältnissen kann eine Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts herbeigeführt werden (§ 20 der VO).

Zur Diskussion

Dr. GERD BREITENFELD, Auftragsleiter des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und Dozent an der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Sozialistische Wohnbedürfnisse und Vermieterpflichten nach § 536 BGB

Mit wachsendem Lebensstandard stellen die Bürger der DDR auch höhere Anforderungen an die materielle Seite der Wohnkultur. Es ist eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Staates, dafür zu sorgen, daß die materiellen Voraussetzungen für das Wohnen ständig den wachsenden Bedürfnissen angepaßt werden. Dabei genügt es nicht, die Wohnungen lediglich instand zu halten, also den durch das Abwohnen ständig entstehenden Wertverlust wieder auszugleichen. Vielmehr muß als höheres Ziel die kontinuierliche Erhöhung des Gebrauchswertes der Wohnungen ins Auge gefaßt werden.

Das Mietrecht des BGB verpflichtet den Vermieter, dem Mieter eine Wohnung zur Verfügung zu stellen, die für den „vertragsgemäßen Gebrauch“ (also das

Bewohnen) „geeignet“ ist. Nun kann aber der Grad der Eignung sehr verschieden sein. Eine Wohnung mit Fernheizung, Bad, Inntoilette und Doppelfenstern ist ohne Zweifel besser zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse geeignet als eine mit Ofenheizung, Außentoilette, einfachen Fenstern und ohne Bad. Auch von einem „vertragsgemäßen Gebrauch“ kann man sehr unterschiedliche Vorstellungen haben; man vergleiche nur die individuell bestimmten, voneinander stark abweichenden Funktionen von Küche, Wohnzimmer, Arbeitszimmer usw. bei den verschiedenen Familien. Die gesetzliche Forderung an den Vermieter ist jedoch so allgemein gehalten, daß gegenwärtig wohl kaum eine Wohnung — wenn sie nur einigermaßen instand gehalten wird — diesen gesetzlichen Anforderungen